

## KOMMUNALE NÜRNBERG - Rückblick

von Alfred Hegele, Steuerberater

Die 11. bundesweite Fachmesse fand vom 16.10.-17.10.2019 statt. Es wurden 4.669 Besucher gezählt. Von den 390 Ausstellern waren wir erstmalig mit unserer Steuerberatungsgesellschaft vertreten.

Voller Anspannung waren wir einen Tag vorher angereist, um unseren Messestand für den erwarteten Besucheransturm vorzubereiten.

Mit den orangen Werbetaschen (Bauhof), die von einem Hersteller verschenkt wurden, konnten wir beileibe nicht mithalten, aber unser Stand wurde fleißig von Mitarbeitern der Verwaltung oder Bürgermeistern angesteuert. Dabei wurden gezielte Fragen zum § 2b UStG, Haushaltsscreening oder Tax Compliance gestellt. Auch die laufende steuerliche Betreuung der Gemeinden, sowie die jährliche Erstellung der Steuererklärungen mit Jahresabschlüssen war dabei ein wichtiges Thema.

In lockerer Umgebung wurde „fachgesimpelt“ und wir konnten viele interessante Gespräche führen, sei es zum Steuerrecht oder zur Baulandentwicklung, Infrastruktur, oder Finanzpolitik einer Kommune. Dabei hat manche Anekdote aus der Praxis die Besucher zum Lachen gebracht. Schließlich konnten wir dabei ein bisschen aufgrund unserer langjährigen Erfahrung aus der Schule plaudern. Im Ergebnis haben wir festgestellt, dass alle im gleichen Boot sitzen. Schön war auch das Zusammentreffen mit zahlreichen Mandanten.

Zudem konnten wir uns neben der AKDB mit Herrn Matthias Sommermann als Leiter des DATEV - Public Sector, über Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der EDV informieren bzw. austauschen, gerade auch im Hinblick auf E-Rechnungen.

Begrüßen durften wir auch Herrn Dr. Franz Diring von der inkom GmbH, Institut für Kommunalmanagement, mit Sitz in Regensburg, der mit unserer Kanzlei in Kooperation steht. Dieser war als Dozent bzw. Gastredner für den KOMMUNALES BILDUNGSWERK e.V., mit Sitz in Berlin, vertreten.

Schließlich waren auch die angenehmen Gespräche mit Herrn Große Verspohl vom Bayerischen Gemeindetag i.S. Umsatzsteuer bereichernd.

Unser Fazit: Der Messestand für das Kalenderjahr 2021 ist bereits gebucht.



Alfred Hegele Achim Haider

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aller guten Dinge sind 3, trotzdem starten wir mit dem Newsletter Nr. 4.

Die Kommunalwahlen sind vorbei, dafür ist COVID-19 schon längst in Bayern angekommen. Täglich mussten wir uns einschränken, sei es im privaten Bereich durch Ausgangsbeschränkungen, oder in finanzieller Sicht.

Vom bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder wurden vor kurzem massive Lockerungen durch den „Bayern-Plan“ vorgestellt, um wieder etwas Normalität in den Alltag zu bringen.

Viele Verwaltungen haben die Arbeiten im Amt mit einer reduzierten Personalstärke erledigen können, teilweise auch durch Auslagerungen in ein Homeoffice. Dennoch, die Verwaltung der Zukunft wird komplett anders ausgerichtet sein. Das schon manchmal als „Unwort“ gefühlte Schlagwort **Digitalisierung** findet gerade in der Krise eine ganz andere Bedeutung.

Trotz COVID-19 wurden die Kommunalwahlen in Bayern durchgeführt. Für die im Amt bestätigten Bürgermeister und für die neuen Amtsträger gilt es, vorrangig mit der Krise umzugehen.

Auch die Beratungen für die Aufstellung des Haushalts und den zu erwartenden Steuerausfällen, verursacht durch Corona, waren oder sind teilweise von massiven Einsparungen und Streichungen geprägt.

Daneben dürfen die Steuerverschärfungen durch die Vorschrift des § 2b UStG nicht gänzlich vergessen werden. Hier sind die Aufgaben durch die Kämmerer im Zusammenarbeit mit dem Steuerberater und der Finanzverwaltung zu bewältigen, und die neu ins Amt gewählten Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen so nebenbei für die Vorschrift des § 2b UStG zu begeistern.

Auch nach einer Übergangszeit von 5 Jahren, ergeben sich zahlreiche steuerliche Fragen, die bis zum heutigen Tag nicht geklärt sind.

zum Thema § 2b UStG:



**Sicher ist, dass nichts sicher ist**

Karl Valentin

Ihre Ansprechpartner:

Achim Haider  
Dipl.Kaufmann (Univ.)  
Steuerberater

Alfred Hegele  
Steuerberater

## Stand der Gesetzgebung - § 2b UStG

von Alfred Hegele, Steuerberater

Es scheint so, dass die Hilferufe der Kommunen, trotz der Übergangszeit von 5 Jahren, erhört werden.

Das Bundesland Hessen hat bereits mit einer Pressemitteilung am 11. September 2019 mitgeteilt, dass es aufgrund der noch erheblichen Rechtsunsicherheiten, gerade im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit, beim Bundesfinanzministerium eine Prüfung angeregt hat, ob eine Verlängerung mit den europarechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren ist. Nordrhein-Westfalen hat ergänzend mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 beantragt, die Fristverlängerung auf die Tagesordnung für die 984. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2019 zu setzen.

Der Deutsche Städtetag hatte sich bereits Mitte des Jahres 2019 für eine Verlängerung ausgesprochen.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b UStG auf der Grundlage der bereits abgegebenen Optionserklärung um 2 Jahre bis zum 31.12.2022 zu verlängern (BT-Drucks. 19/17709).

Die EU Kommission hat inzwischen dem Bundesfinanzministerium signalisiert, dass eine evtl. Verlängerung der Übergangsfrist von 2 Jahren von ihr nicht beanstandet wird.

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium am 30.04.2020 eine Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD gestellt. Zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie sollen folgende steuerrechtlichen Maßnahmen in Form des geplanten **Corona-Steuerhilfegesetzes** ergriffen werden:

*„Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.“*



Mit Stand 05.05.2020 liegt der Gesetzesentwurf der Regierung bereits vor:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz).“**

## Seminarankündigung

von Alfred Hegele, Steuerberater

Es war von unserer Seite ein Tagesseminar im Mai mit den Themen § 2b UStG - Praxiserfahrungen und Tax Compliance geplant. Mitveranstalter wäre Herr Dr. Franz Dirigner von der inkomm GmbH gewesen. Durch COVID 19 haben wir beschlossen, die Veranstaltung zu verschieben.

Entsprechende Information finden Sie zur gegebenen Zeit auf unserer Webseite [www.kst-gmbh.de](http://www.kst-gmbh.de).

## Interkommunale Zusammenarbeit

von Alfred Hegele, Steuerberater

Es ging um den Zankapfel § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG. Es musste so kommen, wie es kommen musste. Bereits im vergangenen Kalenderjahr 2019 hat die EU-Kommission Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren angedroht, falls die Vorschrift des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nicht unionskonform den Art. 13 der MwStSystRL umgesetzt.

Durch die Frage der europarechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Auslegung der Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 14. November 2019 Stellung bezogen.

Danach handelt es sich bei der Vorschrift um ein **Regelbeispiel**: *„Sind dessen Voraussetzungen gegeben, besteht die Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten Dritter vorliegen. Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf eine mögliche Wettbewerbsverzerrung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten.“*

Durch das BMF Schreiben vom 14. November 2019 macht die Finanzverwaltung einen Salto rückwärts.

Hauptanwendung für die Vorschrift des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG ist die interkommunale Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Durch die neue Auslegung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG muss jetzt nochmals anschließend geprüft werden, ob eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommt dabei die Jahresumsatzgrenze von 17.500,00 Euro nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG zur Anwendung.

Faktisch ist die Vorschrift des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG in der Praxis obsolet.

Ob die Neuregelung nach § 4 Nr. 29 UStG eine Besserung bringt, müssen wir momentan unbeantwortet lassen. Ein BMF Schreiben dazu ist angekündigt.

Betroffen ist z.B. eine Zusammenarbeit im Bauhofbereich oder im Bereich der Datenverarbeitung.

Mit unserem Schreiben vom 23.08.2019, gerichtet an das Bayerische Staatsministerium, und am 22.10.2019 an das Bayerische Finanzministerium, haben wir um Klärung zu diversen umsatzsteuerlichen Sachverhalten gebeten, die bei Verwaltungsgemeinschaften oder bei einer interkommunalen Zusammenarbeit auftreten.

Das Innenministerium, hat mit einem 4-seitigen Schreiben, gezeichnet von Staatsminister, Herrn Joachim Herrmann, ebenso wie das Bayerische Finanzministerium, ausführlich unsere Fragen beantwortet.

Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 22. Februar 2020 aufgrund des Fragenkatalogs vom 30. Oktober 2019 der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene in einem umfangreichen Anwendungsschreiben zum § 2b UStG zahlreiche Fragen geklärt. Weitere Gespräche zur Umsatzbesteuerung der interkommunalen Kooperationen sollen folgen.

Aufgrund der Komplexität der Sachverhalte kann eine Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2022 nur begrüßt werden. Dies macht aber u.E. nur Sinn, wenn alle Ressourcen und Möglichkeiten bis dahin genutzt werden, um die steuerlichen Fragen zu klären.

Viele Kommunen sind „mittendrin“ im Haushalts- und Vertragsscreening. Jede weitere Information ist da hilfreich, vor allem bei der steuerlichen Beurteilung der Sachverhalte.

**Des is wie bei jeda Wissenschaft, am Schluss stellt sich dann heraus, dass alles ganz anders war**

Karl Valentin

